

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PROMUVI Multimedia- und Videoproduktion

Mit der mündlichen oder schriftlichen Beauftragung einer Produktion tritt die beauftragende Einzelperson oder juristische Körperschaft (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) in ein rechtliches Vertragsverhältnis mit PROMUVI Lerchenbergstr. 35/p, CH-8703 Erlenbach ein. Diesem liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde:

§ 1 - Rechte und Pflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, PROMUVI folgendes zu übermitteln:

- Zu bearbeitende Originaldateien in vorher mit PROMUVI abzustimmenden Dateiformaten. Dies gilt für alle zur Verfügung gestellten Wort-, Bild-, Ton- und Filmdateien.
- Die beabsichtigte Verwendung und den Zweck der Produktion (z.B. "Messepräsentation"). PROMUVI muss über jede Änderung dieses Verwendungszweckes informiert werden.
- Die Menge der Originaldateien und die gewünschte Länge der Produktion.
- Der gewünschte Liefertermin.
- Bestehende Terminogielisten und andere Informationsbestände des Auftraggebers, welche PROMUVI dabei helfen, eine möglichst konsistente Terminologie zu gewährleisten.
- Kontaktinformationen eines Ansprechpartners für Rückfragen von PROMUVI.
- Einzelheiten zu Formaten und Übersendung der fertigen Produktion (z.B. DVD-Video, Internet Download). PROMUVI wird nach Möglichkeit die vom Auftraggeber gewünschte Übersendungsart korrekt einhalten, es sei denn, dass im Sinne einer fristgemäßen Abgabe des Projektes eine andere Übersendungsart gewählt werden muss. Insofern PROMUVI im Zuge der Produktion des beauftragten Projektes weitere Informationen benötigt, muss der Auftraggeber diese je nach Verfügbarkeit auf Anfrage bereitstellen.

§ 2 - unverbindliche Angebotserstellung

Sobald PROMUVI die Einzelheiten des zu produzierenden Projektes vom potentiellen Auftraggeber erhalten hat, übermittelt diese ihm ein unverbindliches Preisangebot. Andernfalls übermittelt PROMUVI dem Auftraggeber ein verbindliches Preisangebot auf der Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen hinsichtlich des geplanten Projektes.

§ 3 - Grundlagendaten

Jedes vom Auftraggeber übersandte Dokument (Dateien) wird von PROMUVI als endgültige Fassung angesehen. Änderungen nach Projektbeginn oder nach Projektende sind möglicherweise mit zusätzlichen Kosten verbunden, welche nicht im Preisangebot enthalten sind.

§ 4 - Produkt- oder Firmenvideos

PROMUVI bindet Ihr überlassene Wort-,Bild- und Videodateien nach vorheriger Absprache in das Projekt ein. Layout und Formatierungsarbeiten können hier zusätzliche Kosten verursachen.

§ 5 - Zahlungsmodalitäten

Der Auftraggeber begleicht die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt. Geht eine entsprechende Zahlung nicht binnen dieser Frist bei der Videoproduktion ein, fallen zusätzliche Verzugszinsen von 2 % pro Monat auf den ausstehenden Rechnungsbetrag an. Der Rechnungsbetrag soll auf das von PROMUVI angegebene Bankkonto überwiesen werden. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Bankgebühren. Andere Zahlungsmethoden sind, je nach Vereinbarung, möglich.

§ 6 - Vereinbarungen

Jegliche schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und PROMUVI hinsichtlich der Bearbeitungsfolge einschliesslich - aber nicht ausschliesslich beschränkt auf - Abgabetermine, Zahlungsmodalitäten sowie spezielle Anforderungen des Auftraggebers sind von beiden Parteien als verbindlich anzusehen.

§ 7 - Nutzungsrecht

Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, darf PROMUVI sämtliche Dokumente (Dateien) des Videoprojektes ganz oder teilweise an einen geeigneten Subauftragnehmer seiner Wahl weiterreichen

§ 8 - Vertraulichkeit

Alle Ausgangsdokumente (Dateien), die der Auftraggeber PROMUVI zur Verfügung stellt, sind als vertraulich anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Insofern nichts anderslautend vereinbart, darf PROMUVI jedoch einzelne Teile zu Bearbeitungszwecken an Dritte weitergeben. Die Subauftragnehmer sind ebenfalls an diese Regelung gebunden.

§ 9 - Höhere Gewalt

Für den Fall, dass PROMUVI durch höhere Gewalt an der fristgerechten Durchführung des beauftragten Projektes gehindert wird, muss er den Auftraggeber schnellstmöglich davon in Kenntnis setzen. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, dürfen PROMUVI und der Auftraggeber gleichermaßen sofort vom Projekt zurücktreten, wobei der Auftraggeber PROMUVI für die bereits geleistete Arbeit vollständig bezahlen muss. Soweit möglich, hilft PROMUVI dem Auftraggeber bei der Auswahl eines geeigneten Ersatzauftragnehmers. Als höhere Gewalt gelten Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfhandlungen, zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, örtliche Stromausfälle, irreversibles Versagen von Computer- und Telekommunikationstechnik, Unfälle, Erkrankungen sowie jede andere hinderliche Situation, die nicht aus einem vorsätzlichen oder nachlässigen Verhalten von PROMUVI resultiert und dieser eine ordnungsgemäße und fristgemäße Ausführung des Videoprojektes unmöglich macht.

§ 10 - Gewährleistung und Mängelanzeigen

Der Auftraggeber muss das von PROMUVI erstellte Projekt in eigener Verantwortung auf inhaltliche und textliche Mängel prüfen und PROMUVI etwaige Mängel in Bild und Ton binnen 2 Wochen nach der Übersendung des betreffenden Projektes schriftlich anzeigen. PROMUVI wird die Möglichkeit eingeräumt, Beanstandungen innerhalb einer angemessenen Frist zur Zufriedenheit des Auftraggebers auszubessern. Spätestens 2 Wochen nach der Übersendung des erstellten oder per Nachfrist überarbeiteten Projektes gilt dieses als "ohne Beanstandungen akzeptiert". Dies gilt nicht für Mängel, die aus einer fehlerhaften oder geänderten Vorgabe ('Treatment') des Auftraggebers entstehen.

§ 11 - Urheberrecht

Insofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, verbleibt das Urheberrecht an dem fertiggestellten Projekt und aus bearbeiteten Teilen daraus bei PROMUVI. PROMUVI macht diesbezüglich alle moralischen und rechtlichen Ansprüche hinsichtlich des Urheberrechts geltend. Eine Verwendung der Produktion in anderen kommerziellen Bereichen bedarf der schriftlichen Zustimmung von PROMUVI. Eine Ausnahme bilden spezielle Angebote, in denen es ausdrücklich gestattet ist, von PROMUVI im Auftrag des Kunden erbrachte Leistungen auch in anderen, kommerziellen Bereichen zu nutzen.

§ 12 - Preise und Staffellungen

Der Auftraggeber kann sich von PROMUVI ein unverbindliches Angebot erstellen lassen. Alle im Angebot angegebenen Festpreise werden von PROMUVI garantiert. Preise staffeln sich ansonsten nach Art, Umfang und Komplexität des jeweiligen Projektes. Änderungen, zusätzliche Inhalte oder ähnliches während der Produktion oder nach Fertigstellung des Projektes bedeuten möglicherweise zusätzliche Kosten, die nicht im Angebot enthalten sind.

§ 13 - Sorgfaltspflicht

PROMUVI wird das ihr übertragene Projekt nach bestem Wissen und Fähigkeitsstand ausführen. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien werden sorgfältig behandelt. Sollte es dennoch zu einem Schaden kommen, haftet PROMUVI nur bei nachweislich vorsätzlicher, grober Fahrlässigkeit. Eine den materiellen Wert übersteigende Vergütung ist ausgeschlossen.

§ 14 - Gerichtsstand

Insofern zwischen Auftraggeber und PROMUVI nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart wurde, fallen etwaige Rechtsstreitigkeiten stets unter die Gerichtsbarkeit von PROMUVI und müssen im Bedarfsfall auch dort verhandelt werden. Insofern schriftlich nicht anders vereinbart, unterliegt die Ausführung eines Auftrags automatisch dem Schweizer Recht.

§ 15 Auftragsvergabe

Mit der Vergabe eines Auftrages an PROMUVI bestätigt der Auftraggeber, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und diesen zugestimmt zu haben.